

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Dr. Walter P l u g g e -Berlin,

Dr. Franz D ü l b e r g - Berlin,

Friedel S u s s e t - Berlin,

Friedrich W i l h e l m s e n -Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden der Filmprüfstelle Berlin gegen die Zulassung des Schmalbildstreifens:

„ Rot Sport im Bild. Bei den Wasserfahrern und Wintersportlern“

der Vereinigung der Arbeiterphotographen Deutschlands durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Erich R e n k e r , Herbert K u h n t und B e n s o h ,
2. als Sachverständiger des Reichsministeriums des Innern: Oberregierungsrat E r b e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erkannte an, dass sich ein G e - s a m t verbot des Bildstreifens bei der gegebenen Gesetzeslage nicht rechtfertigen lasse. Er erhob jedoch Bedenken gegen die Mai-Umzüge im II. Akt und gegen die Schlusstitel des IV. Aktes.

Der Antragsteller R e n k e r verzichtete hierauf auf Zulassung der beanstandeten Schlusstitel , worauf der Sach-

verständige erklärte, dass damit - von der Darstellung der Umzüge abgesehen - seine Bedenken im wesentlichen behoben seien. Wegen des weiteren Inhalts des Gutachtens wird auf die Anlage der Niederschrift verwiesen.

Es wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. Februar 1932-Nr. 31007 - wird dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II nach Titel 17 die Darstellung des an einem Baum hängenden Plakats : „ Privat! Betreten verboten ! “.

Länge : 0,70 m.

nach Titel 27 der Mai-Umzug, in dem Transparente und Bilder mitgeführt werden.

Länge : 11 m.

In Akt IV die Titel 11 und 12 : „ Jetzt heisst es wieder im Betrieb und an der Stempelstelle mit frischer Kraft zu werben für Rot Sport ! “.

- II. Im übrigen wird die Amtsbeschwerde zurückgewiesen.  
III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**E n t s c h e i d u n g s o r ü n d e .**

Die im Urteilstenor näher bezeichneten B i l d -  
folgen gefährden nach Auffassung der Oberprüfstelle die  
öffentliche

öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 2 Abs.2, Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 in der Fassung der Gesetze vom 23.Dezember 1922 ( Reichsgesetzbl. I Seite 26 ) und vom 31.März 1931 ( a.a.O.I Seite 127) sowie der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.Oktober 1931 ( a.a.O. Seite 567) : die Darstellung des Plakats wegen ihrer in dem gegebenen Zusammenhang gegen das Privateigentum aufhetzenden Wirkung, die geeignet ist, die Klassengegensätze unnötig zu verschärfen und damit die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, die Darstellung des Mai-Umzugs, weil die dabei mitgeführten Bilder und Transparente eine deutliche Werbung für die kommunistische Partei enthalten, die unter den gegenwärtigen Zeitumständen die öffentliche Sicherheit gefährdet.

- II. Das Verbot der Schlussbilder ist im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt.
- III. Der übrige Inhalt des Bildstreifens, der vorwiegend Bilder wasser- und wintersportlicher Betätigung zeigt, ist in keiner Weise geeignet, einen der gesetzlichen Verbotstatbestände zu erfüllen.
- IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt : *Wolke*  
Regierungsoberinspektor.

*Reger*